1. Ausfertigung

Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 - Droote-

Aufgrund des § 1 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a und § 13 sowie § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666; SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dortmund in seiner Sitzung am 15.12.2011 die folgende Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 - als Satzung beschlossen:

§ 1 – Räumlicher Geltungsbereich –

Der räumliche Geltungsbereich der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 –Droote- umfasst im Stadtbezirk Dortmund-Scharnhorst den Bereich zwischen der Flughafenstraße im Westen, der Straße Droote im Süden, der Straße Henningsweg im Osten und die komplette Tiefe der Misch- und Gewerbegebiete einschließlich der seinerzeit festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (Wegeparzelle) bis zum angrenzenden Freiraum im Norden. Ausgenommen ist der planfestgestellte Bereich der kommunalen Ergänzungsstrecke –U 42-.

§ 2 – Inhalt der Änderung –

Ergänzung der Raute 2 des Bebauungsplanes Scha 120 –Droote-:

Die Ausnahme nach § 8 Abs. 3 Nr. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), nach der im Gewerbegebiet ausnahmsweise Vergnügungsstätten zugelassen werden können, ist im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Scha 120 –Droote- ausgeschlossen.

Den nachfolgend aufgeführten genehmigten Vergnügungsstätten wird ein erweiterter Bestandsschutz gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO eingeräumt, mit dem die ausnahmsweise Zulässigkeit einer baulichen Erweiterung, Änderung oder Erneuerung zugestanden wird. Dies muss betriebswirtschaftlich zum Fortbestand notwendig sein und begründet werden.

Adresse		Gemarkung Grevel Flur 4
Droote 26	Bestehender, genehmigter Betrieb	Flurstück 521
Droote 20	Im Bau befindlicher genehmigter Betrieb	Flurstück 1812

§ 3 – Inkrafttreten –

Die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 - Droote -tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zu dieser Änderung gehört die Begründung vom 10.10.2011.

Dortmund, 21.12.11

Ullrich Sierau
Oberbürgermeister

Euringer
Städt. Oberamtsrätin

Der Ausschuss für Umwelt, Stadtgestaltung, Wohnen und Immobilien der Stadt hat am _____ nach § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 in Verbindung mit § 13 a und § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414, BGBl. III FNA 213-1) sowie den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666, SGV NRW 2023) beschlossen, den Bebauungsplan Scha 120 – Droote – im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB zu ändern (2. Änderung) und den Änderungsentwurf (Entwurf Textsatzung) mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 a und 13 BauGB öffentlich auszulegen.

Dortmund, den

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Der Entwurf der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 – Droote – (Textsatzung) hat mit Begründung nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit den §§ 13 a und 13 BauGB vom _____ bis _____ einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Gleichzeitig bestand Gelegenheit zur Erörterung.

Dortmund, den

Bereichsleiter

Der Rat der Stadt hat am 15.12.2011 die im beschleunigten Verfahren nach § 13 a in Verbindung mit § 13 BauGB durchgeführte Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 – Droote – (Textsatzung) gemäß § 1 Abs. 8, § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit den §§ 7 und 41 GO NRW als Satzung beschlossen.

Dortmund, den 03.01.12

Oberbürgermeister Ratsmitglied

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2011 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 03.01.12

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 -Droote – (Textsatzung) ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 1 vom 06.01.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes (Textsatzung)in Kraft getreten.

Dortmund, den 09.01.12

Bereichsleiter

Hiermit wird entsprechend § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW 1999, S. 516) bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung über die Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 mit dem Beschluss des Rates vom 15.12.2011 übereinstimmt und dass die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung eingehalten worden sind.

Dortmund, den 15.10.13

Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 -Droote – (Textsatzung) ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. vom ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung ist die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes (Textsatzung)in Kraft getreten.

Dortmund, den

Bereichsleiter

Euringer
Städt. Oberamtsrätin

Der Satzungsbeschluss der Änderung Nr. 2 des Bebauungsplanes Scha 120 -Droote – (Textsatzung) ist nach § 10 Abs. 3 BauGB in den „Dortmunder Bekanntmachungen" – Amtsblatt der Stadt – Nr. 43 vom 25.10.2013 ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung tritt die Änderung Nr. 2 dieses Bebauungsplanes (Textsatzung) als Satzung rückwirkend zum 06.01.2012 in Kraft.

Dortmund, den 28.10.13

Bereichsleiter

Euringer
Städt. Oberamtsrätin